

Berlin, 10. April 2008

Herausgeber:

Bundesverband des
Deutschen Groß- und
Außenhandels e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551
Telefax 030 590099-541

www.bga.de info@bga.de

Autor:

Dr. Peter Haarbeck
Agrar- und Umweltpolitik
peter.haarbeck@bga.de

REACH DAS NEUE EUROPÄISCHE CHEMIKALIENRECHT

1 REACH – DAS NEUE EUROPÄISCHE CHEMIKALIENRECHT

- 1.1 EINFÜHRUNG
- 1.2 NEUORDNUNG DES EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENRECHTS

2 REACH – AUF EINEN BLICK

3 REACH – ALLE UNTERNEHMEN SIND BETROFFEN!

4 REACH – NORMADRESSATEN

5 REACH – PFLICHTEN

6 REGISTRIERUNG: OHNE DATEN KEIN MARKT

- 6.1 REGISTRIERUNG VON STOFFEN
- 6.2 REGISTRIERUNG VON STOFFEN IN ERZEUGNISSEN
- 6.3 NOTIFIZIERUNG VON STOFFEN IN ERZEUGNISSEN
- 6.4 ABGRENZUNG: STOFF ODER STOFF IN ERZEUGNIS

7 VORREGISTRIERUNG: NICHT VERPASSEN!

8 VERWENDUNGEN IDENTIFIZIEREN

9 INFORMATIONSPFLICHTEN

- 9.1 INFORMATION SPIELT EINE ZENTRALE ROLLE
- 9.2 VERBRAUCHERINFORMATION ZU STOFFEN IN ERZEUGNISSEN
- 9.3 EXKURS: EINSTUFUNG, VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG
- 9.4 INFORMATIONEN IN DER LIEFERKETTE: AN VORGESCHALTETE AKTEURE
- 9.5 ZUGANG DER ARBEITNEHMER ZU INFORMATIONEN
- 9.6 SICHERHEITSDATENBLATT SDB
- 9.7 STICHWORT: 'BESONDERS BESORGNISERREGENDE STOFFE' UND ZULASSUNG VON STOFFEN

10 BESTANDSAUFNAHME – STOFFINVENTAR

11 REACH-VERORDNUNG – GLOSSAR

12 INFORMATIONQUELLEN

- 12.1 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN
- 12.2 HELPDESKS – FRAGEN & ANTWORTEN
- 12.3 VERBRAUCHER – UMWELT – CHEMIKALIEN
- 12.4 DIENSTLEISTER: JURISTISCHER RAT – BERATUNG – UMSETZUNG

1 REACH – DAS NEUE EUROPÄISCHE CHEMIKALIEN- RECHT

1.1 EINFÜHRUNG

Das neue europäische Chemikalienrecht trifft die gesamte gewerbliche Wirtschaft. Nach Jahren des Streits über den richtigen Weg zu einem sichereren Umgang mit Chemikalien und einer gesünderen Umwelt geht es jetzt um die Umsetzung von REACH. Jedes Unternehmen muss sich dem Thema widmen, für viele werden die Anforderungen mit vertretbarem Aufwand zu erfüllen sein, andere werden nicht unerhebliche administrative und finanzielle Anstrengungen unternehmen oder Prozesse und Sortimente verändern müssen, um die Anforderungen zu erfüllen. Dabei sind die Unternehmen aufgefordert, wo immer möglich, in der Lieferkette zusammenzuarbeiten, um den Aufwand insgesamt zu reduzieren und Rechtssicherheit für alle zu schaffen!

Der Großhandel ist intermediärer Dienstleister an der Nahtstelle von Industrie und professionellem Anwender. In dieser Funktion sollte er sich auch als Dienstleister in Sachen REACH verstehen! Im besten Fall also nicht nur eigene Pflichten kennen, sondern auch die, die seine Kunden und Lieferanten zu erfüllen haben.

Diese BGA-INFORMATION gibt einen ersten Blick auf REACH, beleuchtet Hintergründe des neuen europäischen Chemikalienrechts und soll den Zugang zur Verordnung erleichtern. Informationen und Hilfestellungen zu REACH gibt es in großer Zahl, eine Auswahl einschlägiger Informationsquellen und Internetangebote finden Sie in der Anlage.

1.2 NEUORDNUNG DES EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENRECHTS

Die Pläne zur Neuordnung des europäischen Chemikalienrechts haben spätestens im Februar 2001 konkrete Formen angenommen: In ihrem Weißbuch 'Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik' hat die Europäische Kommission die wesentlichen Ziele formuliert: Gesundheits- und Umweltschutz, Binnenmarkt, Innovation und Wettbewerb sind wichtige Schlagworte zum Vorhaben, das zersplitterte europäische Chemikalienrecht neu zu fassen.

Es ist wichtig zu wissen, dass REACH Teil einer umfassenden europäischen Strategie für Umwelt und Gesundheit ist und der sichere Umgang mit Chemikalien ein zentrales Anliegen europäischer Politik ist:

'Gefährliche Chemikalien sind durch weniger gefährliche Chemikalien oder sicherere alternative Technologien, bei denen Chemikalien keine Anwendung finden, zu ersetzen, um die Gefährdung von Mensch und Umwelt zu verringern.'

Weißbuch 'Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik'

Nach langem Ringen über den richtigen Weg wird im Dezember 2006 die 'REACH-Verordnung' beschlossen:

'Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des

Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission'

*Amtsblatt der Europäischen Union
L396 vom 30. Dezember 2006*

2 REACH – AUF EINEN BLICK

- REACH schreibt vor, dass in der EU chemische Stoffe ab einer Menge von einer Tonne je Hersteller oder Importeur auf ihre Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt hin getestet und registriert werden müssen.
- Dies gilt für rund 30.000 Stoffe, die bereits auf dem europäischen Markt sind und etwa 400 Stoffe die jedes Jahr neu auf den Markt kommen.
- Die Registrierung läuft abhängig von der Menge und der Gefährlichkeit der Stoffe zeitlich gestaffelt, beginnend im Juni 2008 bis zum Juni 2018.
- Für rund 3.000 besonders besorgniserregende Stoffe, zum Beispiel Krebs erregende oder die Fruchtbarkeit beeinträchtigende Stoffe, wird ein Zulassungsverfahren vorgeschrieben.
- Die Verantwortung für den sicheren Umgang mit Chemikalien wird den Unternehmen übertragen, die Informationen über Stoffeigenschaften und Informationen zum Risikomanagement vorlegen müssen.
- Für Registrierung und Zulassung ist die neue EU-Chemikalienagentur in Helsinki zuständig.

3 REACH – ALLE UNTERNEHMEN SIND BETROFFEN!

Für alle Unternehmen im Groß- und Außenhandel ist REACH ein Thema:

- Als Schreibwarengroßhändler beschaffen Sie in der Schweiz große Mengen Tintenschreiber? Dann sind Sie 'IMPORTEUR EINER ZUBEREITUNG IN EINEM BEHÄLTNIS' und müssen die Stoffe in der Zubereitung (der Tinte) unter Umständen bei der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki registrieren.
- Als Technischer Händler mischen Sie Öle und Additive für besondere Verwendungszwecke? Dann sind Sie als Formulierer 'NACHGESCHALTETER ANWENDER' im Sinne der Verordnung der im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet und haben geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken zu ermitteln und zu kommunizieren.
- Als Elektrogroßhändler vertreiben Sie spezielle Leuchtmittel, die besonders besorgniserregende Stoffe in bestimmter Konzentration enthalten? Dann sind Sie als 'LIEFERANT EINES ERZEUGNISSES' verpflichtet an den gewerblichen Abnehmer des Erzeugnisses Informationen für eine sichere Verwendung zur Verfügung zu stellen!
- Als Baustoffgroßhändler liefern Sie Klebstoffe an Bauhandwerker? Als 'HÄNDLER' stecken Sie mitten drin in der Lieferkette und erhalten unter Umständen von einem nachgeschalteten 'AKTEUR DER LIEFERKETTE' neue Informationen über gefährliche Eigenschaften dieses Klebstoffes die bisherige Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen können. Sie haben die Pflicht, diese Informationen an den unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette weiterzuleiten!

Ob 'Importeur von Stoffen in Zubereitungen, 'nachgeschalteter Anwender', 'Lieferant eines Erzeugnisses' oder 'Händler' fast jeder Gewerbetreibende ist 'Normadressat' der REACH-Verordnung.

Am 1. Juni 2007 ist REACH in Kraft getreten, erst wird es am 1. Juni 2008 wenn die Vorregistrierung beginnt. Es wird Zeit, sich mit REACH zu beschäftigen, dazu einige Fragen:

- Welche Stoffe kaufen Sie innerhalb der EU ein? Werden Ihre Lieferanten diese Stoffe auch weiterhin produzieren oder importieren?
- Welche Stoffe kaufen Sie in Ländern außerhalb der EU? Notabene: 'außerhalb der EU' kann sehr nahe sein! Werden diese Lieferanten Ihre Stoffe für den Import in die EU registrieren?

Am 1. Juni 2008 sollten Sie sich soweit mit REACH vertraut gemacht haben, dass Sie Ihre und auch die Pflichten Ihrer Kunden und Lieferanten kennen, Ihre Interessen in der Lieferkette vertreten und als kompetenter Partner und Dienstleister auftreten können.

4 REACH – NORMADRESSATEN

Unternehmen im Groß- und Außenhandel sind ohne Zweifel Normadressaten, also Verpflichtete nach der REACH-Verordnung. Dabei kommen verschiedene Rollen in Frage, wobei ein Unternehmen durchaus mehrere Rollen oder Funktionen einnehmen kann:

- **HERSTELLER oder IMPORTEUR**
von Stoffen

Hersteller von Stoffen wird es im Großhandel kaum geben, Importeure von Stoffen aber sehr wohl, insbesondere Importeure von Stoffen in Zubereitungen.

- **PRODUZENT oder IMPORTEUR**
von Erzeugnissen

Die Hersteller von Erzeugnissen heißen der REACH-Nomenklatur nach Produzenten. Im Großhandel kann es sehr wohl auch Hersteller von Erzeugnissen geben, etwa Assemblierer die aus vorgefertigten Teilen Maschinen für spezielle Einsatzzwecke konfigurieren.

Die Importeure von Erzeugnissen sind in jedem Fall Normadressat, ob Sie tatsächlich von REACH betroffen sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

- **NACHGESCHALTETER ANWENDER**
der einen Stoff verwendet, eine Zubereitung formuliert

Großhändler verwenden im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit verschiedenste Zubereitungen, sie verwenden Lösungsmittel und Reinigungsmittel oder sie formulieren neue Zubereitung alles dies tun sie unter REACH als nachgeschaltete Anwender.

- **HÄNDLER**
der einen Stoff lediglich lagert und in Verkehr bringt

- **LIEFERANT**
eines Stoffes oder Zubereitung oder eines Erzeugnisses

Lieferanten sind eine Gruppe von Normadressaten: Hersteller, Produzenten, Importeuren, nachgeschaltete Anwender oder Händler die Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse in Verkehr bringen.

- **AKTEUR DER LIEFERKETTE**

Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender, nicht Händler

Auch Akteure der Lieferkette sind eine in REACH definierte Gruppe von Normadressaten, hier sind die Händler ausgenommen.

5 REACH – PFLICHTEN

Was sind nun die wesentlichen Pflichten, die die Normadressaten zu erfüllen haben?

REGISTRIERUNG VON STOFFEN:

Kern von REACH ist die REGISTRIERUNG VON STOFFEN. Die Registrierung ist anspruchsvoll und teuer. Jedes Unternehmen hat sorgfältig zu prüfen, ob es Stoffe zu registrieren hat. Unternehmen im Groß- und Außenhandel die nicht HERSTELLER VON STOFFEN sind sowie Chemikalien und Erzeugnisse ausschließlich aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union importieren wird diese Pflicht nicht direkt treffen, sie werden keine Stoffe zu registrieren haben.

VORREGISTRIERUNG!

Grundsätzlich beginnt die Pflicht zur Registrierung von Stoffen bereits im Juni 2008. Durch eine recht einfach gestaltete VORREGISTRIERUNG können teils langjährige Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden. Die Registrierung selbst wird dann, abhängig von der Menge und der Gefährlichkeit der Stoffe zeitlich gestaffelt fällig (siehe KAPITEL VORREGISTRIERUNG!).

VERWENDUNGEN IDENTIFIZIEREN

Teil der Registrierung ist die Information darüber, wie der Stoff verwendet werden soll. Dazu sind EXPOSITIONSSZENARIOEN zusammen zu stellen, VERWENDUNGSBEDINGUNGEN und RISIKOMANAGEMENTMASSNAHMEN zu erarbeiten. Nur registrierte Verwendungen werden in Zukunft noch erlaubt sein.

INFORMIEREN IN DER LIEFERKETTE

Information ist das Herzstück von REACH. Für die Normadressaten gilt es verschiedene Informationspflichten zu erfüllen: Arbeitnehmer, Verbraucher, gewerbliche Kunden, Vorlieferanten sind entlang, rauf und runter, der Warenkette mit Informationen zu versorgen.

6 REGISTRIERUNG: OHNE DATEN KEIN MARKT

6.1 REGISTRIERUNG VON STOFFEN

Kern von REACH ist die REGISTRIERUNG VON STOFFEN.

Grundsätzlich beginnt die Pflicht zur Registrierung von Stoffen bereits im Juni 2008. Durch eine recht einfach gestaltete VORREGISTRIERUNG können teils langjährige Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden. Die Registrierung selbst wird dann, abhängig von der Menge und der Gefährlichkeit der Stoffe zeitlich gestaffelt fällig (siehe KAPITEL VORREGISTRIERUNG).

'Allgemeine Registrierungspflicht für Stoffe als solche oder in Zubereitungen

Soweit in dieser Verordnung nicht anderweitig bestimmt, reicht ein Hersteller oder Importeur, der einen Stoff als solchen oder in einer oder mehreren Zubereitungen in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr herstellt oder einführt, bei der Agentur ein Registrierungsdossier ein.'

REACH Artikel 6 Absatz 1

Die Registrierung ist außerordentlich anspruchsvoll. Es sind nicht nur Daten über die Eigenschaften des Stoffes gefordert sondern weiter geschäftsbezogene Daten wie Produktions- oder Importmenge sowie die beabsichtigten Verwendungszwecke und Verwendungsszenarien in der gesamten Absatzkette bis hin zur letzten Verwendung und Beseitigung des Stoffes.

Wichtig: Die Registrierung hat vor Herstellung oder Import des Stoffes zu erfolgen: Ohne Registrierung dürfen die Chemikalien nicht hergestellt oder gehandelt werden: **OHNE DATEN KEIN MARKT!**

6.2 REGISTRIERUNG VON STOFFEN IN ERZEUGNISSEN

Neben der allgemeinen Registrierungspflicht für Stoffe gibt es unter bestimmten Bedingungen eine Pflicht zur REGISTRIERUNG VON STOFFEN IN ERZEUGNISSEN:

'Der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen reicht für die in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stoffe bei der Agentur ein Registrierungsdossier ein, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;
- b) der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden.'

REACH Artikel 7 Absatz 1

6.3 NOTIFIZIERUNG VON STOFFEN IN ERZEUGNISSEN

Für den Fall, dass ein Erzeugnis besonders besorgniserregende Stoffe in einer bestimmten Konzentration enthält muss die Agentur darüber unterrichtet werden:

'Der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen unterrichtet die Agentur nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels, wenn ein Stoff die Kriterien nach Artikel 57 erfüllt und nach Artikel 59 Absatz 1 ermittelt ist [besonders besorgniserregende Stoffe], und wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten;
- b) der Stoff ist in diesen Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten.'

REACH Artikel 7 Absatz 2

Die Agentur entscheidet, wenn sie ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sieht, dass der Produzent oder Importeur eines solchen Erzeugnisses für den Stoff in diesem Erzeugnis ein Registrierungsdossier einreichen muss (REACH Artikel 7 Absatz 5).

Die europäischen Hersteller von Erzeugnissen sollen mit dieser Regelung nicht gegenüber außereuropäischen Herstellern benachteiligt werden, die anderen oder keinen Beschränkungen zur Verwendung von bestimmten Stoffen in Erzeugnissen unterliegen:

'Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Stoffe, die [egal von wem!] bereits für die betreffende Verwendung registriert wurden.'

REACH Artikel 7 Absatz 6

6.4 ABGRENZUNG: STOFF ODER STOFF IN ERZEUGNIS

Eine Registrierungspflicht besteht also für STOFFE und STOFFE IN ZUBEREITUNGEN, unter bestimmten Bedingungen auch für STOFFE IN ERZEUGNISSEN, für besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen kann es ein Notifizierungspflicht geben.

Die Abgrenzung der drei Fälle ist nicht einfach, einige Grenzfragen hat die Europäische Kommission bereits entschieden andere sind noch nicht abschließend geklärt:

Für die in Erzeugnissen enthaltenen Stoffe ist ein Registrierungsdossier einzureichen, wenn der Stoff in diesen Erzeugnissen in einer Menge von insgesamt mehr als einer Tonne pro Jahr und pro Produzent oder Importeur enthalten ist und der der Stoff unter 'normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen' freigesetzt werden soll.

Hierzu einige Beispiele:

- Frage: Ist ein **Tintenschreiber** ein 'Erzeugnis' oder eine 'Zubereitung in einem Behältnis'? Antwort: Der Tintenschreiber ist eine 'Zubereitung in einem Behältnis'. Zweck des Schreibers ist die 'Freisetzung' der Tinte auf das Papier. Die Stoffe in der Zubereitung, in der Tinte sind unter bestimmten Bedingungen zu registrieren!
- Frage: Ist eine **Autobatterie** ein 'Erzeugnis' oder eine 'Zubereitung in einem Behältnis'? Antwort: Die Autobatterie ist ein 'Erzeugnis'. Es soll kein Stoff freigesetzt werden. Eine Registrierungspflicht würde nur unter besonderen Bedingungen und auch nur dann greifen, wenn die Agentur in Helsinki ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sieht.
- Frage: Die für ein sattes Farbbild mit einem Überschuss **eingefärbte Jeans** gibt in den ersten Waschgängen Farbe an das Wasser in der Waschmaschine ab: Ist die Freisetzung der Farbe nun vernünftigerweise vorhersehbar oder nicht?

Frage: Beispiel **selbstklebender Bänder**: Soll unter den vorgesehenen Anwendungsbedingungen auch unter Berücksichtigung normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Fehlanwendung ein Stoff oder eine Zubereitung aus dem Erzeugnis freigesetzt werden?

Antwort in beiden Fällen: Nein! Klebstoffrückstände auf Oberflächen stellen keine beabsichtigte Freisetzung dar ebenso wenig die Abgabe von Farbe ans Waschwasser! Nur für den Fall, dass besonders besorgniserregende Stoffe in hoher Konzentration enthalten sind, kann eine Registrierung notwendig werden.

Je nachdem wie solche Fallfragen letztlich entschieden werden, müssen die Unternehmen eine aufwendige Registrierung vornehmen oder eben nicht.

7 VORREGISTRIERUNG: NICHT VERPASSEN!

Grundsätzlich beginnt die Pflicht zur Registrierung von Stoffen bereits im Juni 2008. Durch die VORREGISTRIERUNG können die vorgesehenen, teils langjährige Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden. Die Registrierung selbst wird dann, abhängig von der Menge und der Gefährlichkeit der Stoffe zeitlich gestaffelt fällig:

- bis zum 1. Dezember 2010:
Stoffe mit mehr als 1.000 Tonnen im Jahr, krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe der Kategorien 1 und 2 mit mehr als 1 Tonne im Jahr sowie bestimmte Gefahrstoffe (R 50/53) mit mehr als 100 Tonnen im Jahr
- bis zum 1. Juni 2013:
Stoffe mit mehr als 100 und weniger als 1.000 Tonnen im Jahr
- bis zum 1. Juni 2018:
Stoffe mit mehr als 1 und weniger als 100 Tonnen im Jahr

Am 1. Juni 2008 beginnt die Vorregistrierung. An die Agentur in Helsinki sind zu übermitteln:

- die Namen der zu registrierenden Stoffe und geeignete Identifizierungsmerkmale wie zum Beispiel die CAS-Nummer
- Anschrift beziehungsweise Name und Anschrift einer ausgewählten Person, die gegenüber der Agentur vertretungsberechtigt ist
- die vorgesehenen Fristen für die Registrierung, das Tonnageband, in dem die Stoffe in Verkehr gebracht werden
- mögliche Verweise auf Prüfnachweise von ähnlichen Stoffen

Am 1. Dezember 2008 endet die Vorregistrierung. In dem halben Jahr der Vorregistrierung, sollten alle Stoffe vorregistriert werden, für die das jeweilige Unternehmen Verantwortung trägt. Am 1. Januar 2009 wird die Agentur die Daten im Internet veröffentlichen. Ziel der Vorregistrierung ist, dass Hersteller oder Importeure identischer Stoffe 'zueinander finden', um Informationen untereinander austauschen zu können. Zu diesem Zweck wird für jeden Stoff ein 'Substance Information Exchange Forum SIEF' gebildet. Die Abstimmung unter Herstellern und Importeuren dient insbesondere dazu, durch den Austausch von vorhandenen Daten notwendige Wirbeltierversuche auf ein Minimum zu reduzieren.

Die sechsmonatige Vorregistrierungspflicht gilt anschließend für 'newcomer' im Markt, für Hersteller und Importeure die erstmals mit einem Stoff auf den Markt kommen gleitend weiter:

'(6) Potenzielle Registranten, die einen Phase-in-Stoff nach dem 1. Dezember 2008 zum ersten Mal in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr herstellen oder einführen oder die einen Phase-in-Stoff zum ersten Mal bei der Produktion von Erzeugnissen verwenden oder die zum ersten Mal ein Erzeugnis, das einen registrierungspflichtigen Phase-in-Stoff enthält, einführen, können Artikel 23 in Anspruch nehmen, sofern sie die Informationen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels der Agentur innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Herstellung, Einfuhr oder Verwendung des Stoffes in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr und mindestens zwölf Monate vor der einschlägigen Frist des Artikels 23 übermitteln.'

REACH Artikel 28 Absatz 6

8 VERWENDUNGEN IDENTIFIZIEREN

Wichtiger Teil der Registrierung sind Informationen darüber, wie und wo der Stoff verwendet werden soll. Dazu sind so genannte EXPOSITIONSSZENARIOEN zusammen zu stellen sowie Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen zu erarbeiten. Der Einsatz von Stoffen wird künftig ausschließlich für registrierte Verwendungen erlaubt sein!

In diesem Grundsatz ist das besondere Interesse der nachgeschalteten Anwender begründet, dafür zu sorgen, dass die Einsatzzwecke für die verschiedenen Stoffe im jeweiligen Unternehmen bei der Registrierung der Stoffe berücksichtigt werden:

'(2) Jeder nachgeschaltete Anwender hat das Recht,

- dem Hersteller, Importeur, nachgeschalteten Anwender oder Händler, der ihm einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung liefert,
- eine Verwendung bekannt zu geben,
- damit diese zur identifizierten Verwendung wird.

Mit der Bekanntgabe einer Verwendung stellt er ausreichende Informationen zur Verfügung, damit für seine Verwendung der Hersteller, Importeur oder nachgeschaltete Anwender, der den Stoff geliefert hat, in die Lage versetzt wird, in seiner Stoffsicherheitsbeurteilung ein Expositionsszenarium oder gegebenenfalls eine Verwendungs- und Expositionskategorie auszuarbeiten.'

REACH Artikel 37

Aber auch darüber hinaus werden nachgeschaltete Anwender in die Pflicht genommen:

'Der nachgeschaltete Anwender hat geeignete Maßnahmen zur angemessenen Beherrschung der Risiken zu ermitteln, anzuwenden und gegebenenfalls zu empfehlen, die in einer der folgenden Unterlagen festgestellt sind:

- in Sicherheitsdatenblättern
- in eigenen Stoffsicherheitsbeurteilungen
- in Informationen über Risikomanagementmaßnahmen'

REACH Artikel 37 Absatz 5

9 INFORMATIONSPFLICHTEN

9.1 INFORMATION SPIELT EINE ZENTRALE ROLLE

Information ist das Herzstück von REACH. Für die Normadressaten gilt es verschiedene Informationspflichten zu erfüllen: Arbeitnehmer, Verbraucher, gewerbliche Kunden, Vorlieferanten sind entlang der Warenkette mit Informationen zu versorgen. Informationen müssen in beiden Richtungen, hinauf und herunter, weitergegeben werden:

'Ein Teil der Verantwortung der Hersteller oder Importeure für das Risikomanagement für Stoffe besteht in der Übermittlung von Informationen über diese Stoffe an andere Branchenteilnehmer wie nachgeschaltete Anwender oder Händler.

Hersteller und Importeure von Erzeugnissen sollten ferner industriellen und professionellen Verwendern sowie Konsumenten auf Anfrage Informationen über die sichere Verwendung der Erzeugnisse liefern.

Diese wichtige Verantwortung sollte über die gesamte Lieferkette gelten, damit alle Akteure ihrer Verantwortung für das Management der mit der Verwendung der Stoffe verbundenen Risiken gerecht werden können.'

REACH Erwägungsgrund 56

9.2 VERBRAUCHERINFORMATION ZU STOFFEN IN ERZEUGNISSEN

Auch die Verbraucherinformation ist vor dem Hintergrund des langen Ringens um REACH zu sehen. Die Verbraucher sollen generell die Möglichkeit bekommen, mehr über Chemikalien in Erzeugnisse und ihrer Lebensumwelt zu erfahren. Es bleibt abzuwarten, wie die Verbraucher von Ihrem Recht Gebrauch machen werden. Verschiedene Umweltverbände stellen aber schon jetzt vorbereitete Postkarten im Internet zu Verfügung mit denen bei Handel und Industrie nachgefragt werden kann.

Der Großhandel wird dabei sicher nicht im Focus stehen, er ist aber als Glied der Warenkette in der Pflicht:

'Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

Jeder LIEFERANT EINES ERZEUGNISSES, das einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem ABNEHMER DES ERZEUGNISSES die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.'

REACH Artikel 33 (1)

'Auf Ersuchen eines VERBRAUCHERS stellt jeder Lieferant eines besorgniserregenden Stoffes in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.'

REACH Artikel 33 (2)

'Jeder Händler entlang der Lieferkette muss sich darauf verlassen können, dass sein Lieferant rechtskonform handelt, also dass dieser zutreffend informiert. Dies bedeutet, dass wenn der Lieferant keine Informationen übermittelt, der Abnehmer davon ausgehen kann, dass das Erzeugnis keine besorgniserregenden Stoffe enthält. Dies gilt natürlich nicht für Hersteller und Importeure. Insbesondere der Importeur, also derjenige, der Erzeugnisse von außerhalb der EU importiert, muss selbst nachforschen, ob das Erzeugnis Stoffe nach Artikel 59 enthält.'

REACH Net

9.3 EXKURS: EINSTUFUNG, VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

Neben den Verbraucherinformationspflichten aus REACH stehen die 'Sicherheitsinformationen' die die Gefahrstoffverordnung bisher schon für das Inverkehrbringen von gefährlicher Stoffe vorsieht:

Wer als Hersteller, Einführer oder erneuter Inverkehrbringer gefährliche Stoffe, Zubereitungen oder Biozid-Produkte in den Verkehr bringt, hat sie entsprechend der Einstufung nach den Absätzen 1 bis 3 zu verpacken und zu kennzeichnen. Werden gefährliche Stoffe und Zubereitungen unverpackt in den Verkehr gebracht, sind jeder Liefereinheit geeignete Sicherheitsinformationen, vorzugsweise ein Sicherheitsdatenblatt, mitzugeben. Die Angaben nach Satz 1 und 2 sind in deutscher Sprache abzufassen.'

Gefahrstoffverordnung Paragraph 5

9.4 INFORMATIONEN IN DER LIEFERKETTE: AN VORGESCHALTETE AKTEURE

'Jeder Akteur der Lieferkette eines Stoffes oder einer Zubereitung stellt dem unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette folgende Informationen zur Verfügung:

- neue Informationen über gefährliche Eigenschaften, unabhängig von den betroffenen Verwendungen;
- weitere Informationen, die die Eignung der in einem ihm übermittelten Sicherheitsdatenblatt angegebenen Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen können, nur für identifizierte Verwendungen.

Die Händler leiten diese Informationen an den unmittelbar vorgeschalteten Akteur oder Händler der Lieferkette weiter.'

REACH Artikel 34

9.5 ZUGANG DER ARBEITNEHMER ZU INFORMATIONEN

Der Arbeitgeber gewährt den Arbeitnehmern und ihren Vertretern Zugang zu den gemäß den Artikeln 31 und 32 bereitgestellten Informationen über Stoffe oder Zubereitungen, die sie verwenden oder denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sein können.

REACH Artikel 35

9.6 SICHERHEITSDATENBLATT SDB

- Wird nach dem 1. Juni 2007 erstmalig ein SDB für ein neues Produkt erstellt, so muss dieses die neuen Anforderungen gemäß REACH-Verordnung erfüllen.
- Wird nach dem 1. Juni 2007 ein SDB für ein bestehendes Produkt geändert, so muss dieses die neuen Anforderungen gemäß REACH-Verordnung erfüllen.
- Eine Änderung aller bestehenden SDB nur aufgrund der formal geänderten Vorgaben in REACH ist aber nicht erforderlich!
- Vorhandene SDB, die den derzeit geltenden Bestimmungen (Richtlinie 91/155/EWG) entsprechen, dürfen weiter an bisherige und neue Kunden versandt werden.
- Es wird bis auf weiteres davon ausgegangen, dass hier eine Übergangsfrist bis zum Ende der ersten Registrierfrist am 30. November 2010 besteht. Bis dahin dürfte ohnehin die große Mehrzahl der SDB revidiert worden sein.
- Neues und altes Sicherheitsdatenblatt unterscheiden sich nur unwesentlich.

9.7 STICHWORT: 'BESONDERS BESORGNISERREGENDE STOFFE' UND ZULASSUNG VON STOFFEN

In den Anhang XIV: 'Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe' werden nach einem vorgegebenen mehrstufigen Verfahren besonders besorgniserregende Stoffe aufgenommen unterliegen einer Zulassungspflicht.

Entsprechend den Kriterien des Artikels 57 sind besonders 'besorgniserregende Stoffe':

- Stoffe mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften
- Stoffe, die persistent und bioakkumulierbar und toxisch oder
- sehr persistent und sehr bioakkumulierbar sind
- Stoffe mit Eigenschaften, die ebenso besorgniserregend sind wie die oben genannten (z.B. Stoffe mit endokrinen Eigenschaften; das sind Stoffe, die auf das Hormonsystem wirken).'

10 BESTANDSAUFNAHME – STOFFINVENTAR

Am 1. Juni 2007 ist REACH in Kraft getreten, am 1. Juni 2008 beginnt die Vorregistrierung. Jetzt ist es Zeit, sich mit REACH zu beschäftigen:

- Welche Stoffe und Zubereitungen kaufen Sie innerhalb der EU ein? Werden Ihre Lieferanten diese Stoffe auch weiterhin produzieren oder importieren?
- Welche Stoffe und Zubereitungen kaufen Sie in Ländern außerhalb der EU? Werden diese Lieferanten Ihre Stoffe für den Import in die EU registrieren?
- Wie ist die Rezeptur der Zubereitungen die Sie selbst von außerhalb der EU importieren? Überschreiten Sie mit einzelnen Stoffen die Mengenschwelle von einer Tonne im Jahr?
- Ist ein Stoff in verschiedenen Zubereitungen zu finden und importieren Sie womöglich in der Summe mehr als eine Tonne dieses Stoffes im Jahr?

Die relevanten Mengenschwellen sind getrennt für Stoffe als solche und in Zubereitungen (Artikel 6) sowie für Stoffe in Erzeugnissen (Artikel 7) zu errechnen!

- Gibt es Erzeugnisse, die Sie von außerhalb der EU importieren, die nach REACH als Zubereitung gelten oder aus denen Stoffe unter normalen Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen?
- Beginnen Sie mit den für Ihr Sortiment wichtigsten Produkten!
- Kommunizieren Sie mit Ihren Lieferanten! Ein persönlicher Anruf vermittelt schnell einen Eindruck davon, ob Ihr Lieferant das Thema REACH im Blick und auch im Griff hat!
- Sind Sie auf schriftliche Auskünfte angewiesen, nutzen Sie die Muster-schreiben die es bereits für viele Branchen gibt, Informationen dazu finden Sie im Internet (siehe unten)!

Es macht Sinn ein systematisches Stoffinventar anzulegen, wenn Sie Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse selbst von außerhalb der EU importieren und künftig nicht auf europäische Lieferanten zugreifen können oder wollen. Oder

wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass Ihre Lieferanten künftig Stoffe oder Zubereitungen nicht mehr liefern werden.

Ein Stoffinventar könnte wie folgt aufgebaut werden. Wobei alle relevanten Stoffe zu berücksichtigen sind, also nicht nur Stoffe als solche sondern auch Stoffe in Zubereitungen und Erzeugnissen:

- Listen Sie alle chemischen Stoffe einzeln auf, die Ihr Unternehmen herstellt, importiert oder vermarktet.
- Definieren Sie für jeden Stoff und für jede Zubereitung den Status Ihres Unternehmens als Hersteller/Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler.
- Stellen Sie fest, für welche Stoffe Sie registrierungspflichtig sind:
 - Stellen Sie das jeweilige Jahresvolumen und bei Zubereitungen die Zusammensetzung fest.
 - Stellen Sie fest, ob Sie die einzelnen Stoffe innerhalb der EU herstellen, innerhalb der EU einkaufen oder von außerhalb der EU einführen.
- Stellen Sie fest, wer Ihre Kunden und Ihre Lieferanten sind und listen Sie diese für jeden einzelnen Stoff bzw. jede einzelne Zubereitung auf.
- Stellen Sie fest, welche Informationen zu den einzelnen Stoffen zur Verfügung stehen in Bezug auf Einstufung und Kennzeichnung, auf relevante Unterlagen über Kosten von Studien. Stellen Sie fest, welche Daten Eigentum Ihres Unternehmens sind.
- Stellen Sie die in Ihrem Unternehmen verfügbaren Informationen über Verwendung und Exposition der einzelnen Stoffe bzw. der Zubereitungen zusammen.

aus BAUA REACH-Info 1

11 REACH-VERORDNUNG – GLOSSAR

STOFF:

chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;

REACH Artikel 3 Ziffer 1

ZUBEREITUNG:

Gemenge, Gemisch oder Lösung, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen

REACH Artikel 3 Ziffer 2

ERZEUGNIS:

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt;

REACH Artikel 3 Ziffer 3

PRODUZENT EINES ERZEUGNISSES:

eine natürliche oder juristische Person, die ein Erzeugnis in der Gemeinschaft produziert oder zusammensetzt;

REACH Artikel 3 Ziffer 4

HERSTELLER:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt;

REACH Artikel 3 Ziffer 9

IMPORTEUR:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist;

REACH Artikel 3 Ziffer 11

INVERKEHRBRINGEN:

entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung für Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen;

REACH Artikel 3 Ziffer 12

NACHGESCHALTETER ANWENDER:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs.

Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender.

Ein aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c ausgenommener Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender;

REACH Artikel 3 Ziffer 13

HÄNDLER:

natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler;'

REACH Artikel 3 Ziffer 14

AKTEURE DER LIEFERKETTE:

alle Hersteller und/oder Importeure und/oder nachgeschalteten Anwender in einer Lieferkette;'

REACH Artikel 3 Ziffer 17

PHASE-IN-STOFF:

... der Stoff ist im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) ['Altstoffverzeichnis': European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances] aufgeführt;

REACH Artikel 3 Ziffer 20

ANGEMELDETER STOFF:

Stoff, der gemäß der Richtlinie 67/548/EWG ['Stoff-Richtlinie' Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe] angemeldet wurde und in Verkehr gebracht werden durfte;

REACH Artikel 3 Ziffer 21

VERWENDUNG:

Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch;

REACH Artikel 3 Ziffer 24

IDENTIFIZIERTE VERWENDUNG:

Verwendung eines Stoffes als solchem oder in einer Zubereitung oder Verwendung einer Zubereitung, die ein Akteur der Lieferkette, auch zur eigenen Verwendung, beabsichtigt oder die ihm schriftlich von einem unmittelbar nachgeschalteten Anwender mitgeteilt wird;

REACH Artikel 3 Absatz 26

LIEFERANT EINES STOFFES:

oder einer Zubereitung: Hersteller, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler, der einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung oder eine Zubereitung in Verkehr bringt;

REACH Artikel 3 Absatz 32

LIEFERANT EINES ERZEUGNISSES:

Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses, Händler oder anderer Akteur der Lieferkette, der das Erzeugnis in Verkehr bringt;

REACH Artikel 3 Absatz 33

ABNEHMER EINES ERZEUGNISSES:

industrieller oder gewerblicher Anwender oder Händler, dem ein Erzeugnis geliefert wird; VERBRAUCHER [private Endverbraucher] fallen nicht darunter;

REACH Artikel 3 Ziffer 35

EXPOSITIONSSZENARIUM:

Zusammenstellung von Bedingungen einschließlich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt. Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken;

REACH Artikel 3 Absatz 37

VERWENDUNGS- UND EXPOSITIONSKATEGORIE:

Expositionsszenarium, das ein breites Spektrum von Verfahren oder Verwendungen abdeckt, wobei die Verfahren oder Verwendungen zumindest in Form der kurzen, allgemeinen Angaben zur Verwendung bekannt gegeben werden;

REACH Artikel 3 Absatz 38

12 INFORMATIONSQUELLEN

12.1 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Diese BGA-Information kann nur einen ersten Blick auf REACH geben, Hintergründe beleuchten und den Zugang zur Verordnung erleichtern. Informationen und Hilfestellungen zu REACH gibt es in großer Zahl, eine Auswahl einschlägiger Internetangebote finden Sie hier aufgelistet.

Einen wirklich guten Überblick und übersichtlich gestaltete Informationen für den Einstieg bietet die

- REACH-Info 1 'Erste Schritte unter der neuen EU-Verordnung REACH: Informationen für Hersteller, Importeure und Verwender von Chemikalien'

herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie beantwortet die Fragen:

- Was ist REACH?
- Was geht mich REACH an?
- Wie funktioniert die Vorregistrierung?
- Was sind die Registrierungsanforderungen?
- Was muss der nachgeschaltete Anwender tun?
- Was ist wann zu tun?

Die REACH-Info kann bei der BAUA bestellt werden und ist im Internet als pdf-Dokument abrufbar:

- BAUA Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
<http://www.baua.de/de/Publikationen/Broschueren/REACH-Info/REACH-Info-01.html>

12.2 HELPDESKS – FRAGEN & ANTWORTEN

- ECHA Europäische Agentur für chemische Stoffe
http://ec.europa.eu/echa/home_de.html
- REACH helpdesk der BAUA
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
<http://www.baua.de>
- REACH-Net Angebot des Landes Nordrhein-Westfalen
<http://www.reach-net.com/>
- REACH@Baden-Württemberg
<http://www.reach.baden-wuerttemberg.de>
- BDI-Helpdesk REACH
<http://reach.bdi.info/>

12.3 VERBRAUCHER – UMWELT – CHEMIKALIEN

- BFR Bundesinstitut für Risikobewertung
<http://www.bfr.bund.de>
- vzbv Verbraucherzentralen Bundesverband
<http://www.vzbv.de>

- BMU Umweltbundesamt
<http://www.reach-info.de>
- BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
<http://www.bund.net>
- Greenpeace
<http://www.greenpeace.de>
- ESIS Informationssystem der EU zu Chemikalien
<http://ecb.jrc.it/esis>
- VCI Verband der Chemischen Industrie
<http://www.vci.de>

12.4 DIENSTLEISTER: JURISTISCHER RAT – BERATUNG – UMSETZUNG

- UMCO Umwelt Consult GmbH
Georg-Wilhelm-Straße 183 b
21107 Hamburg
Telefon 040 41921300
Telefax 040 41921357
Email umco@umco.de
<http://www.umco.de/>
- C.S.B. GmbH
Oberstraße 10
47829 Krefeld
Telefon 02151 652086 0
Telefax 02151 652086 9
Email info@csb-online.de
Internet <http://www.csb-online.de/csb/web/csb.nsf/home/deutsch>
- Redeker Sellner Dahs & Widmaier
Kurfürstendamm 218
D-10719 Berlin
Telefon 030 885665 0
Telefax 030 885665 99
Internet <http://www.redeker.de>
Ansprechpartner: Dr. Horst von Holleben
- LLR LegerlotzLaschet Rechtsanwälte
Köln Brüssel Helsinki
Mevisenstraße 15
50668 Köln
Telefon 0221 55400210
Telefax 0221 55400190
Internet <http://www.llr.de>
Ansprechpartner: Dr. Bruno Stephan
Email Bruno.Stephan@llr.de
- VBW Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft
REACH Kompetenzzentrum
Am Mittleren Moos 46
86167 Augsburg
Telefon 0821 7000 137
Telefax 0821 7000 136
Ansprechpartner: Angelika Ulrich, Oliver Schön